

## AHV-Beiträge für Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Meldung der Veranlagungsbehörde)

### Erklärung

- Die zuständige Veranlagungsbehörde hat uns für die erwähnte Periode ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemeldet.

#### Gründe:

- Sie haben in Ihrer Steuererklärung in der Rubrik «Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit» ein Einkommen deklariert.
  - Die zuständige Veranlagungsbehörde hat bei der Verarbeitung Ihrer Steuererklärung ein Einkommen als «Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit» qualifiziert.
  - Sie haben keine Steuererklärung ausgefüllt und die zuständige Veranlagungsbehörde hat Sie nach Ermessen mit einem selbständigen Einkommen veranlagt.
- Die definitive Veranlagung der zuständigen Veranlagungsbehörde ist in Rechtskraft erwachsen und Sie haben damit die Veranlagung akzeptiert.
  - Da Sie für die genannte Periode nicht bei unserer Ausgleichskasse als Selbständigerwerbend erfasst waren, müssen wir die AHV-Beiträge von Gesetzes wegen in Rechnung stellen und Ihren Status als Selbständigerwerbend prüfen.

### Häufige Fragen:

- Wie muss ich mich als Selbständigerwerbend anmelden?
  - Bitte füllen Sie die erhaltene Anmeldung für Selbständigerwerbende vollständig aus und reichen es uns zusammen mit den aufgeführten Unterlagen auf der Seite 5 ein. Bitte vergessen Sie nicht das Anmeldeformular zu unterschreiben.
- Ich rechne die AHV-Beiträge bei einer anderen Ausgleichskasse ab. Wie muss ich vorgehen?
  - Bitte teilen Sie uns brieflich oder per E-Mail auf [pb@akso.ch](mailto:pb@akso.ch) mit, bei welcher Ausgleichskasse Sie im angefragten Jahr als selbständigerwerbende Person registriert waren. Die Anmeldung müssen Sie in diesem Fall nicht ausfüllen.
- Das Einkommen stammt aus einem Verkauf einer Geschäftsliegenschaft, respektive aus einer Erbschaft. Ist dies AHV-pflichtig?
  - Ja, auch ein Gewinn aus dem Verkauf einer Geschäftsliegenschaft oder ein selbständiges Einkommen aus einer Erbschaft ist AHV-pflichtig.
- Es handelte sich bei diesem Einkommen um eine einmalige Tätigkeit. Muss ich mich dennoch anmelden?
  - Ja, Sie müssen die Anmeldung für Selbständigerwerbende auch für ein einmaliges Einkommen ausfüllen. Bitte geben Sie auf der Seite 5 unter Punkt 10 Bemerkung an, per wann Sie die selbständige Tätigkeit wieder aufgegeben haben oder dass es sich um ein einmaliges Einkommen handelt.

- Ich war in diesem Jahr gar nicht als selbständig erwerbende Person tätig. Hier muss es sich um einen Irrtum handeln. Wie muss ich vorgehen?
  - Bitte nehmen Sie zuerst mit dem zuständigen Steueramt Kontakt auf, um abzuklären, wie es zu diesem selbständigen Einkommen gekommen ist.
  - Falls es sich bei dem Einkommen nicht um ein selbständiges Einkommen, sondern um ein unselbständiges Einkommen handelt, reichen Sie uns bitte eine Kopie des Lohnausweises ein, welcher belegt, dass die AHV/IV/EO-Beiträge bereits abgerechnet wurden.
  
- Ich war vor oder nach der genannten Periode bei einer Ausgleichskasse als selbständigerwerbende Person registriert. Muss ich mich dennoch nochmals anmelden?
  - Falls Sie in dem angefragten Jahr dieselbe Tätigkeit ausgeübt haben, mit welcher Sie vor oder nach der genannten Periode bei uns registriert sind, müssen Sie die Anmeldung nicht ausfüllen. Bitte teilen Sie uns in diesem Fall brieflich oder per E-Mail auf [pb@akso.ch](mailto:pb@akso.ch) mit, dass das selbständige Einkommen im angefragten Jahr aus derselben Tätigkeit stammt.
  - Wenn es sich um eine andere Tätigkeit handelt, müssen Sie die Anmeldung für Selbständigerwerbende in Bezug auf die Tätigkeit im angefragten Jahr ausfüllen und zusammen mit den Unterlagen dazu einreichen.
  
- Ich kann nicht nachvollziehen, wie sich dieses Einkommen zusammenstellt. Wer kann mir dies sagen?
  - Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an Ihr zuständiges Steueramt. Die Kontaktdaten zum Steueramt des Kantons Solothurn finden Sie unter der Rubrik «Formulare / Links».
  
- Ich bin mit der Höhe des Einkommens nicht einverstanden. Wie muss ich vorgehen?
  - Das gemeldete selbständige Einkommen vom Steueramt ist für die Ausgleichskasse verbindlich. Es kann durch die Ausgleichskasse keine neue Berechnung des selbständigen Einkommens vorgenommen werden.
  
- Was passiert, wenn ich die Anmeldung nicht ausfülle?
  - Wenn Sie die Anmeldung für Selbständigerwerbende nicht ausfüllen, müssen wir nach der Erinnerung die Erfassung von Amtes wegen vornehmen und Ihnen die AHV/IV/EO-Beiträge auf dem selbständigen Einkommen ab dem gemeldeten Beitragsjahr bis zum aktuellen Jahr in Rechnung stellen.
  
- Es handelt sich um einen offensichtlichen Fehler der Veranlagungsbehörde. Wie kann ich dies korrigieren?
  - Grundsätzlich haben Sie keine Möglichkeit mehr eine Korrektur des selbständigen Einkommens zu erwirken, weil die Bundessteuerveranlagung bereits in Rechtskraft erwachsen ist. Somit ist Ihre Einsprachefrist bereits abgelaufen.
  - Sie können versuchen mit dem zuständigen Steueramt Kontakt aufzunehmen, um ein Rektifikat seitens Steueramtes an die Ausgleichskasse zu erwirken.
  
- Es handelte sich dabei um kein Einkommen aus Selbständigkeit, sondern um eine unselbständige Tätigkeit (Angestelltenverhältnis).
  - Falls es sich bei dem Einkommen nicht um ein selbständiges Einkommen, sondern um ein unselbständiges Einkommen handelt, reichen Sie uns bitte eine

Kopie des Lohnausweises ein, welcher belegt, dass die AHV/IV/EO-Beiträge bereits abgerechnet wurden.

- **Meine Fragen konnten mit diesen Informationen nicht beantwortet werden. Wie kann ich vorgehen?**
  - Wenden Sie sich bitte direkt an die Fachabteilung Beiträge per E-Mail auf [pb@akso.ch](mailto:pb@akso.ch) oder telefonisch unter 032 686 23 72.

#### **Formulare / Links:**

- Anmeldung Selbständigerwerbende: [https://www.akso.ch/uploads/PDF-Formulare-AKSO/PB/3104-Anmeldung\\_SE-Einzelfirma\\_NEU.pdf](https://www.akso.ch/uploads/PDF-Formulare-AKSO/PB/3104-Anmeldung_SE-Einzelfirma_NEU.pdf)
- Kontakt Steuerverwaltung Kanton Solothurn: <https://so.ch/verwaltung/finanzdepartement/steueramt/ueber-uns/>
- Informationsseite AHV Selbständigerwerbende: <https://selbststaendig-erwerbend.ch/>

#### **Merkblätter / Gesetze:**

- Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN): <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6954>
- Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO: <https://www.ahv-iv.ch/p/2.02.d>